

# **Prof. Dr. Peter O. Mülbert**

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Handels- und Wirtschaftsrecht, Bankrecht

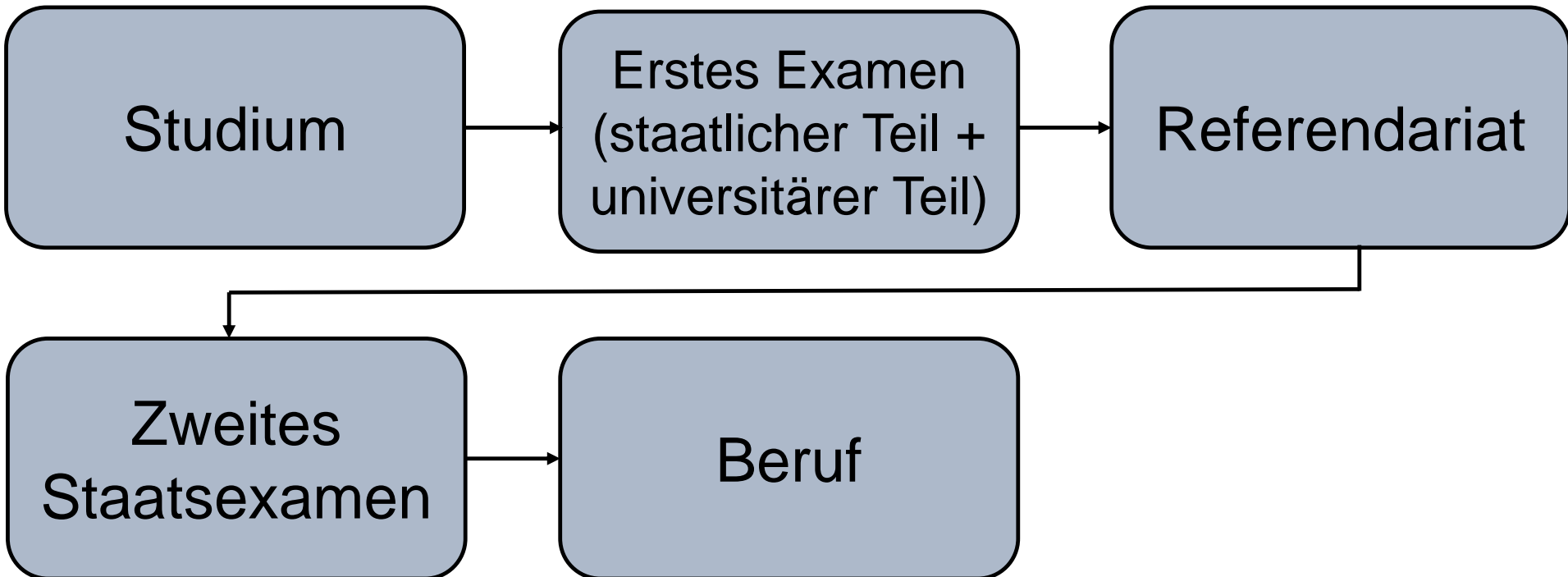
Homepage: <https://muelbert.jura.uni-mainz.de/>

# Zwischenziele auf dem Weg zum Beruf

- methodisches und inhaltliches Wissen
- Scheine
- praktische Studienzeiten

- 8 Klausuren (6 im staatlichen Teil, 2 im universitären Teil in Mainz) + je 1 mündliche Prüfung

- Rechtsanwendung in der Praxis
- Darstellungsformen (z. B. Urteil, Anklage, Schriftsatz)



- 8 Klausuren
- mündliche Prüfung

z.B. Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsjurist, Rechtsanwalt, Unternehmensjurist, Verbandsjurist, Wissenschaftler

# Methodisches und inhaltliches Wissen

## Lernziele im Studium der Rechtswissenschaften

Kenntnisse in Grundlagenfächern wie z.B. Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie

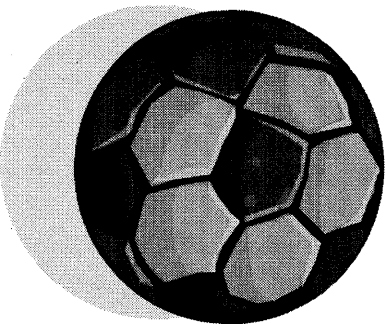
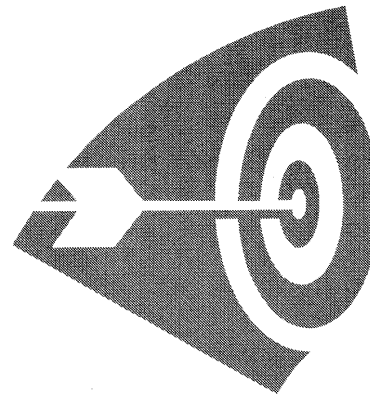
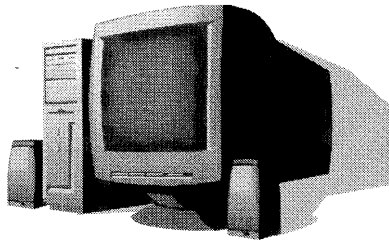
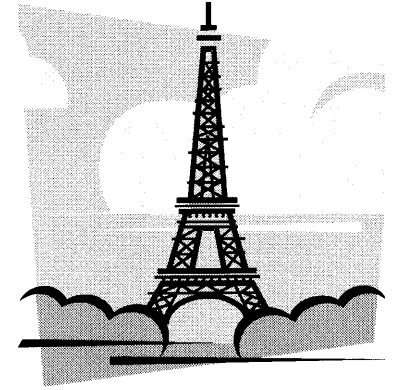
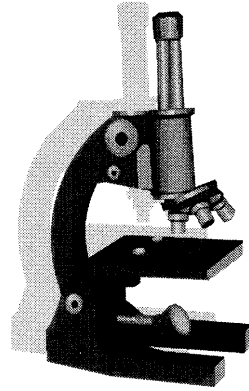
Methodischer Umgang mit der Rechtsordnung

Methodik der Anwendung von Rechtsnormen auf Lebens Sachverhalte (Falllösungstechnik)

Fachterminologie

Detailkenntnisse in ausgewählten Rechtsbereichen (Kernbereiche), Überblickskenntnisse in manchen anderen Rechtsgebieten (Nebengebiete)

# Studium als Sozialisationsprozeß



# „Lernen lernen“

**Wiederholung**

**Schule (ähnlich FH)**

**„Zwang“ zu lernen**

- viele Übungsaufgaben
- viele Hausaufgaben
- oft mündliche Lernkontrolle
- regelmäßige Klassenarbeit/Klausur
- langfristig Abitur
- geringe Menge Lernstoff

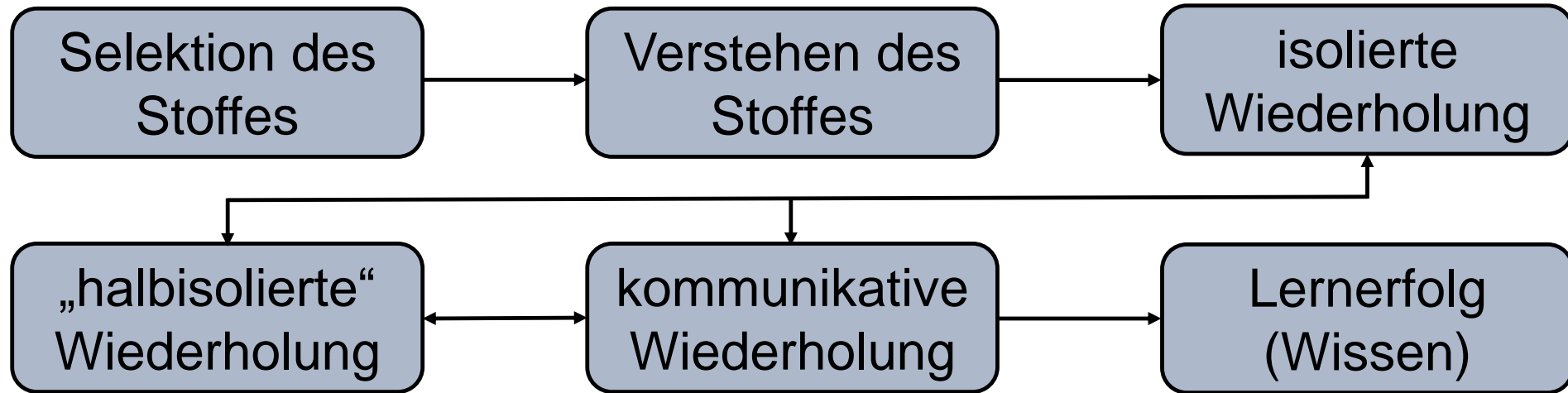
**Universität**

**„Freiheit“ zu lernen**

- wenige Übungsaufgaben
- keine Hausaufgaben
- (fast) keine mündliche Lernkontrolle
- selten Klausuren
- Veranstaltungen und Prüfungen i. d. R. freiwillig
- große Menge Lernstoff

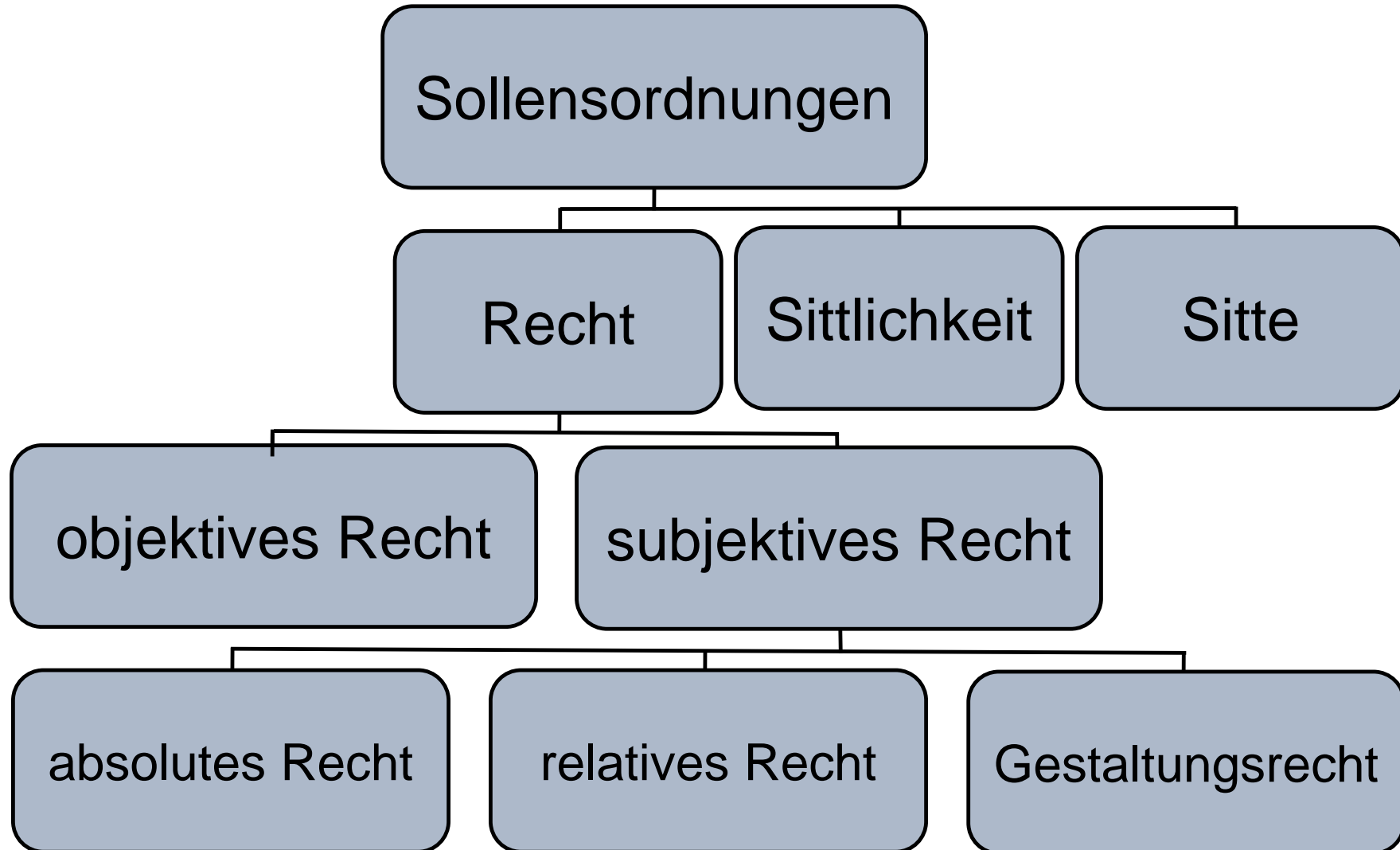
# Selektion und Wiederholung als Schlüssel zum Lernerfolg

- nach Interessengebieten
- nach Klausur-/Examensrelevanz
- Ratschläge fortgeschrittener Juristen einholen
- Vorlesung
- Lehrbuch
- Lehrbuch
- Skriptum
- Karteikarten



- Übung
- Repetitorium
- Klausuren
- universitäre Arbeitsgemeinschaft
- private Arbeitsgemeinschaft
- (eingeschränkt:) Seminar, Kolloquium

# Die Stellung des Rechts im Rahmen der Sollensordnungen



# Objektives Recht – Gliederungsmöglichkeiten





# Wissenschaften

formale

inhaltliche

Naturwissenschaft

Geisteswissenschaft iwS

Humanwissenschaft

Geisteswissenschaft ieS

z.B. Logik,  
Mathematik

z.B. Physik,  
Biologie

z.B. Psychologie,  
Soziologie

z.B. Sprach-, Kunst-,  
Religionswissenschaft

**Wissen:** Begründete, sichere und auf eigener Erfahrung und Einsicht beruhende Erkenntnis

**Wissenschaft:** Gesamtheit von methodisch gewonnenen Erkenntnissen, die sich auf den gleichen Gegenstandsbereich beziehen und in einem Begründungszusammenhang stehen.

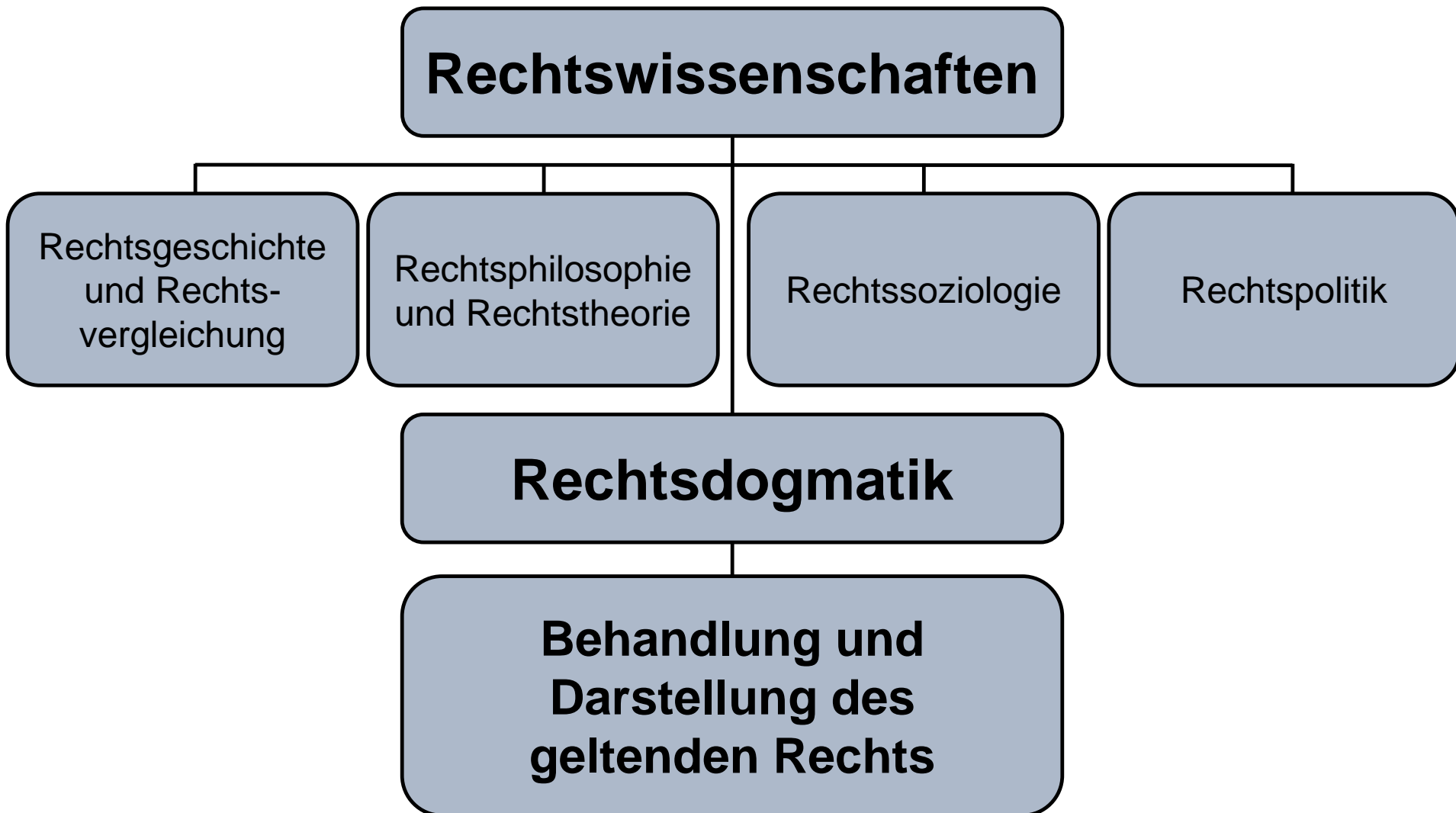
# Naturwissenschaft

- Beschäftigung mit dem Allgemeinen
- Methode der kausalen Erklärung durch Beobachtung/Experiment und Erkennen von Naturgesetzen
- hoher Grad an Gewißheit (keine absolute Sicherheit)

# Geisteswissenschaft

- Beschäftigung mit dem Konkreten
- Methode der Hermeneutik (Lehre vom Verstehen): Erkenntnis durch wechselseitige Betrachtung von Einzel-Betrachtungsgegenstand und Bezugsganzem
- geringerer Grad an Gewißheit (z. T. verschiedene Deutungen möglich)

# Rechtsdogmatik als (Haupt-)Bestandteil der Rechtswissenschaften



# Rechtsdogmatik

Auslegung von Normen  
nach hermeneutischer  
Methode

Abstraktion der  
Rechtsnormen

Entwicklung „neuer“  
Rechtssätze für  
ungeregelte  
Rechtsfragen

Kanon der  
Auslegungskriterien:  
Wortlaut  
Systematik  
Entstehungsgeschichte  
Normzweck

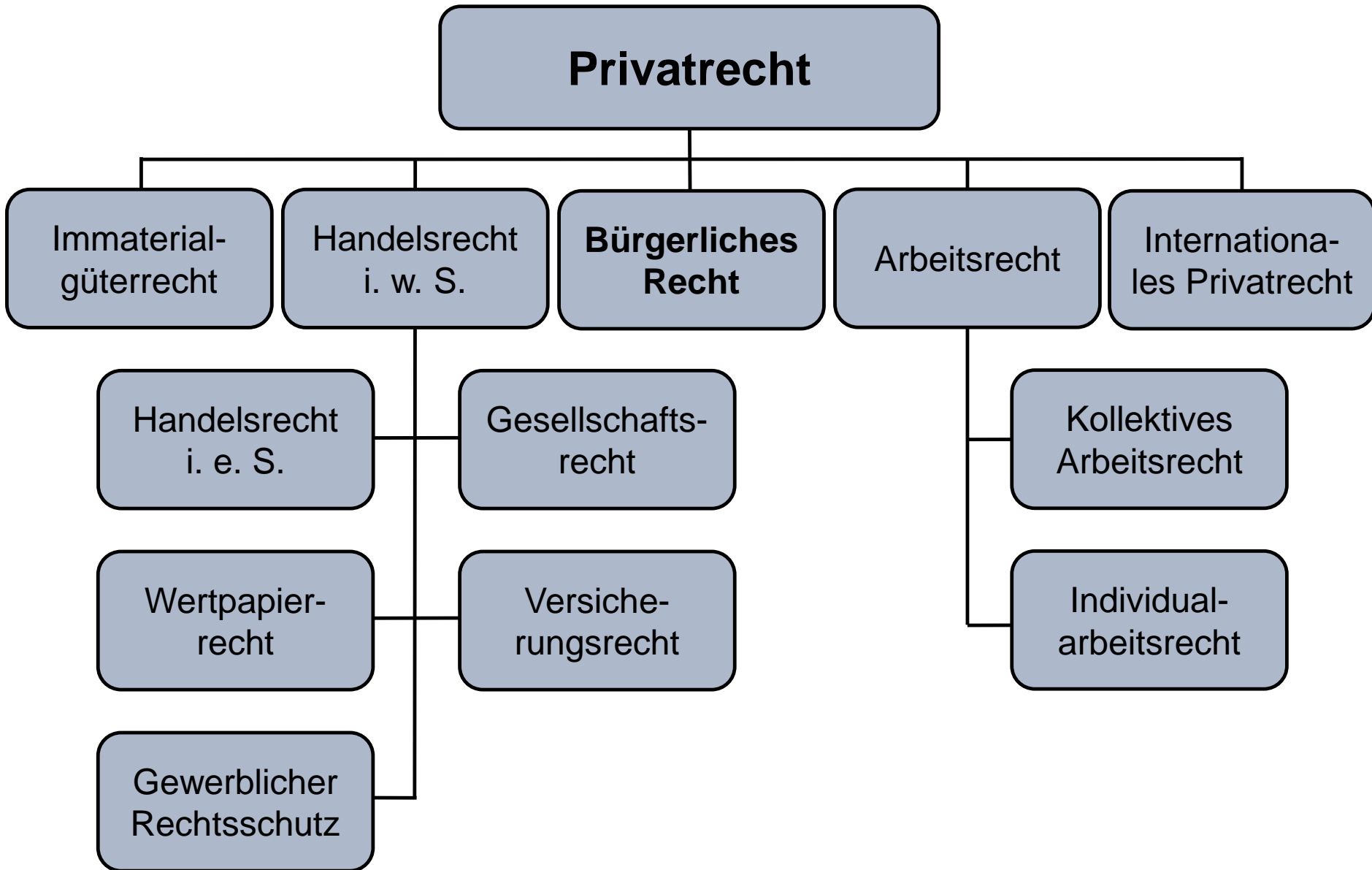
Systematisierung;  
Erkennen übergreifen-  
der Prinzipien;  
Begriffsbildung

z.B. durch Analogie,  
Rückgriff auf übergrei-  
fende Prinzipien

weitere Auslegungskriterien  
z.B. verfassungskonforme  
und europarechtkonforme  
Auslegung

Wertungsjurisprudenz: Ziel ist die Offenlegung der  
gesetzlichen Wertungen und (mit deren Hilfe) die  
Lösung gesetzlich nicht geregelter Rechtsfragen

# Hauptgebiete des **Privatrechts**



# Inhalt des BGB im Überblick

## BGB

### Allgemeiner Teil

Normen, die für alle Teile des BGB gelten

z. B.  
Rechtsfähigkeit  
Geschäftsfähigkeit  
Stellvertretung  
Zustandekommen von Verträgen  
Fristberechnung  
Form  
Verjährung

### Schuldrecht

Verträge und andere Schuldverhältnisse

z. B.  
Verzug  
Leistungsort, -zeit  
Schadensberechnung  
Kündigung, Widerruf, Rücktritt  
  
Kaufvertrag  
Bürgschaftsvertrag  
Deliktsrecht

### Sachenrecht

Tatsächliche und rechtliche Beziehungen zwischen Personen und Sachen

z. B.  
Besitz  
Eigentum  
Nießbrauch  
Pfandrecht  
Hypothek  
Grundschild

### Familienrecht

Rechtsbeziehungen in der Familie und bei der Personensorge

z.B.  
Verlöbnis  
Ehe  
Unterhaltspflichtigen  
Verwandtschaft  
Elterliche Sorge  
Adoption  
Vormundschaft  
Betreuung  
Pflegschaft

### Erbrecht

Rechtsbeziehungen der Erben untereinander und gegenüber Dritten

z.B.  
gesetzliche Erbfolge  
Testament  
Erbvertrag  
Erbenhaftung  
Testamentsvollstrecker

# Beispielfall: Ein folgenschweres Fußballspiel

Die Fußballfans Anton (A) und Bernd (B) sehen sich im Fernsehen ein Spiel an, in dem ihre Lieblingsmannschaften gegeneinander spielen. Als das Spiel kurz vor Ende durch eine umstrittene Elfmeter-Entscheidung entschieden wird, geraten A und B in heftigen Streit. B erklärt, die Entscheidung könne nur darauf zurückgeführt werden, daß der Schiedsrichter bestochen worden sei. Das läßt sich A nicht bieten. Er zieht eine Pistole, für die er einen Waffenschein hat, aus dem Schrank, und schießt B gezielt auf den Unterschenkel. Da A kein guter Schütze ist, kommt es nur zu einem Streifschuß. Der blutende B muß vom Arzt behandelt werden, wofür dieser ihm 100 € in Rechnung stellt. Zudem hat die Kugel in die nagelneue Jeans des B ein so großes Loch gerissen, daß sie völlig unbrauchbar geworden und nicht mehr zu reparieren ist. B hatte die Jeans, die normalerweise 70 € kostet, erst am Vortag als letztes Exemplar eines Sonderangebots für 50 € gekauft.

# Ausgangspunkt der Fallbeurteilung

- Sachverhalt: Feststehender Tatsachenkomplex als Grundlage einer juristischen Beurteilung
- Fallfrage: Unter welchem juristischen Gesichtspunkt ist der Sachverhalt zu beurteilen? Muß diese Frage vorab konkretisiert werden?
- Maßstab: Welche Rechtsnormen dienen als Maßstab für den Sachverhalt im Hinblick auf die Fallfrage?



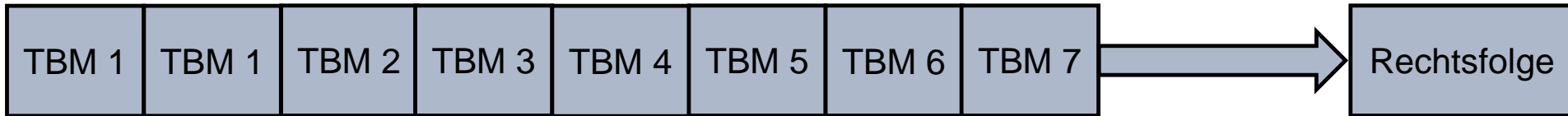
# Prüfung des Bestehens eines Anspruchs

- Anspruch ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 Abs. 1 BGB).
- Anspruchsgrundlage ist eine Rechtsnorm, die das Bestehen eines Anspruchs als Rechtsfolge hat.
- Die “Schlüsselfrage“ bei der Prüfung des Bestehens eines Anspruchs lautet:

**Wer** (*Anspruchsteller*) will **was** (*Anspruchsgegenstand*) von **wem** (*Anspruchsgegner*) **woraus** (*Anspruchsgrundlage*)?

# Wenn-Dann-Struktur von Rechtsnormen

Wenn der **Tatbestand** erfüllt ist, dann tritt die **Rechtsfolge** ein



Tatbestand, bestehend aus einer Reihe von **Tatbestandsmerkmalen**

## § 303 Absatz 1 des Strafgesetzbuches

Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## Umformulierung:

Wenn jemand rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört (Tatbestand), dann wird der mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (Rechtsfolge).

# „Zerlegung“ von § 823 Abs. 1 BGB in einzelne Tatbestandsmerkmale

§ 823 Abs. 1 BGB lautet: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Umformulierung: Wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt und dem anderen daraus ein Schaden entsteht (Tatbestand), dann ist er diesem zum Ersatz seines Schadens verpflichtet (Rechtsfolge).

TBM 1: Handlung

TBM 2: Rechts- oder Rechtsgutsverletzung

TBM 3:  
Haftungs begründende  
Kausalität (zwischen  
TBM 1 und TBM 2)

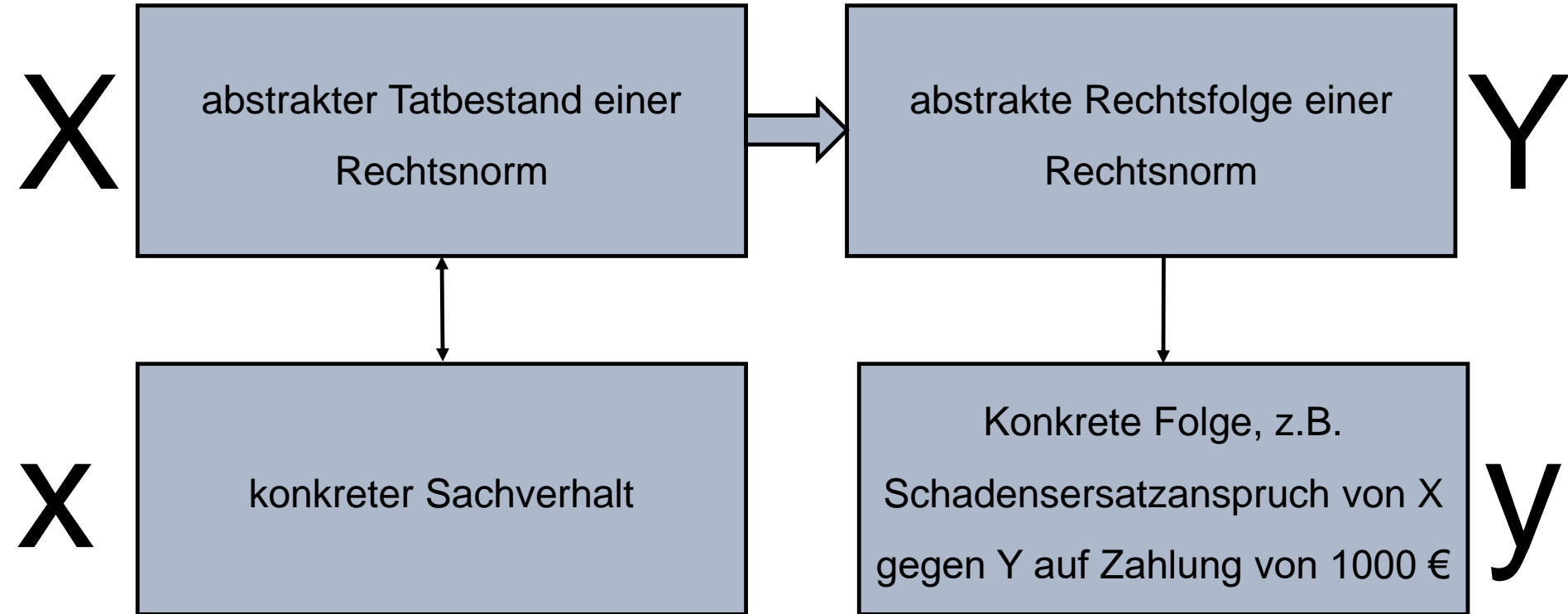
TBM 4:  
Rechtswidrigkeit

TBM 5: Vorsatz oder  
Fahrlässigkeit  
(Schuld) bezüglich  
TBM 1-4

TBM 6: Schaden

TBM 7:  
Haftungsausfüllende  
Kausalität (zwischen  
TBM 2 und TBM 6)

# Subsumtion



Als Subsumtion bezeichnet man die Beantwortung der Frage, ob ein bestimmter Sachverhalt  $x$  den Tatbestand einer Rechtsnorm  $X$  erfüllt, so daß die abstrakte Rechtsfolge  $Y$  der Rechtsnorm  $X$  in der konkreten Form  $y$  eintritt.

Analog bezeichnet man die Beantwortung der Frage, ob ein bestimmter Sachverhalt  $x$  die Definitionsmerkmale  $X$  eines Tatbestandsmerkmals (oder sonstigen Begriffs)  $Y$  erfüllt ebenfalls als Subsumtion.

# Das Verfahren der Prüfung einer Norm

Bildung des Obersatzes der Norm

(abstrakt: Der TB müßte für den Eintritt der Rechtsfolge erfüllt sein)

Aufgreifen des nächsten Tatbestandsmerkmals

Definition des Tatbestandsmerkmals, d.h. Bildung des Obersatzes des Tatbestandsmerkmals (Um das tun zu können, muß an dieser Stelle die Auslegung des Tatbestandsmerkmals erfolgen.)

Bildung des Untersatzes des Tatbestandsmerkmals, d.h. Subsumtion des Sachverhalts unter die Definitionsmerkmale, d.h. Prüfung, ob der Sachverhalt die Definitionsmerkmale erfüllt.

Feststellung, ob als Ergebnis der Subsumtion das Tatbestandsmerkmal erfüllt ist.

Bildung des Untersatzes der Norm

(Sind alle Tatbestandsmerkmale erfüllt, so daß die Rechtsfolge eintritt?)

Fortsetzung der Prüfung mit dem nächsten TB-Merkmal, wenn bislang alle (kumulativen) TB-Merkmale erfüllt waren und noch weitere erfüllt sein müssen.

# Die Bildung von Obersätzen

Ein **wesentlicher Bestandteil der Subsumtion** ist die Bildung **konkreter Obersätze**. Ein Obersatz hat zum Inhalt, **daß eine Folge eintritt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind**.

Der **Obersatz einer Rechtsnorm** lautet (**abstrakt**): Die Rechtsfolge Y tritt ein, wenn **alle Tatbestandsmerkmale** TB 1 bis TB n (mit n=Anzahl der Tatbestandsmerkmale) erfüllt sind.

Im **Beispiel** lautet der Obersatz also: B kann von A Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB verlangen (Rechtsfolge), wenn eine rechtswidrige (TBM 4) Handlung des A (TBM 1) vorliegt, durch (TBM 3) die eine Rechts- oder Rechtsgutsverletzung bei B eingetreten ist (TBM 2), A in Bezug auf diese Voraussetzungen schuldhaft (TBM 5) handelte und infolge der Rechtsgutsverletzung (TBM 7) im Vermögen des B ein Schaden (TBM 6) entstanden ist.

Der **Obersatz eines Tatbestandsmerkmals** lautet (**abstrakt**): Das **Tatbestandsmerkmal** liegt vor, wenn seine **Definitionsmerkmale** erfüllt sind.

Im **Beispiel** lautet der Obersatz zu TBM 1 (Handlung) also: Eine Handlung liegt vor, wenn ein willensgelenktes (1) menschliches (2) Tun oder Unterlassen (3) gegeben ist.